

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg nach § 60 der Abgabenordnung für das Klinikum der Universität

Vom 30. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1625)

geändert durch Satzung vom
2. August 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S.740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art "Klinikum" in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 Art. 52a Abs. 3 BayHSchG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art "Klinikum" ist die Förderung:

1. von Wissenschaft, Forschung und Lehre,
2. des öffentlichen Gesundheitswesens,
3. der ärztlichen Aus- und Fortbildung sowie
4. der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(3) Der Zweck dieser Satzung wird verwirklicht durch:

1. die Durchführung von Forschungsvorhaben, die dem wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt dienen, insbesondere auch im Auftrag von Dritten (Art. 52a Abs. 3 Satz 1 BayHSchG),
2. die daran ausgerichtete Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung (Art. 52a Abs. 3 Satz 1 BayHSchG),
3. die Wahrnehmung von Aufgaben der ärztlichen Fort- und Weiterbildung (Art. 52a Abs. 3 Satz 4 BayHSchG) sowie
4. die Durchführung von Veranstaltungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (Art. 52a Abs. 3 Satz 3 BayHSchG).

§ 2

Mit dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 1 Abs. 2 verwendet werden. Mitglieder der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Art. 17 Abs. 1 BayHSchG) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.